
S 7 RJ 482/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 482/01
Datum	09.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 270/03
Datum	26.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 9. April 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der am 1947 geborene Kläger hat in seinem Arbeitsleben zunächst eine Lehre als Appreteur (ohne Prüfungsabschluss) durchlaufen und war dann nach verschiedenen ungelernten Tätigkeiten ab dem Jahre 1975 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bei der Firma H. als Gerüstbauer tätig. Einen ersten am 20.07.1997 bei der Beklagten gestellten Antrag auf Leistung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit hat diese mit Bescheid vom 07.02.1998 und Widerspruchsbescheid vom 24.07.1998 abgelehnt. Auf Anfrage der Beklagten hatte die Firma F. H. mitgeteilt, der Kläger sei mit dem Auf- und Abbau von Gerüsten, als LKW-Fahrer (Führerschein Klasse 3) und als Ersatzfahrer für Lifter-Fahrzeuge (Führerschein Klasse 2) tätig gewesen.

Hierfür benötigte ein Arbeitnehmer ohne einschlägige Vorkenntnisse eine Ausbildung von einem Jahr. Es habe sich um eine angelernte Tätigkeit gehandelt.

Am 04.01.2001 beantragte der Kläger erneut die Zahlung einer Rente bei der Beklagten. Diese holte das von dem Orthopäden Dr.G. am 07.03.2001 erstattete Gutachten ein, der den Kläger noch für fähig erachtete, vollschichtig mittelschwere bis schwere Arbeiten im Wechsel zwischen Stehen und Gehen zu verrichten, und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 20.03.2001 und Widerspruchsbescheid vom 18.06.2001 ab, weil weder teilweise noch volle Erwerbsminderung und auch nicht Berufsunfähigkeit gegeben seien. Zur Begründung hat die Beklagte weiter ausgeführt, der Kläger sei gesundheitlich noch in der Lage, unter Berücksichtigung der festgestellten Leistungseinschränkungen Tätigkeiten eines Pförtners, Magaziners, Kontrolleurs von Drehteilen, Warenkontrolleurs, Bäroboten und sonstige leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zu verrichten.

Dagegen hat der Kläger zum Sozialgericht Augsburg Klage erhoben und vorgebracht, sein vom Versorgungsamt festgestellter Grad der Behinderung betrage 30. Seit 05.09.2000 beziehe er Arbeitslosenhilfe.

Das Sozialgericht hat zur Aufklärung des Sachverhalts Befundberichte des Orthopäden Dr.R., des Internisten Dr.R1. und des Allgemeinmediziners Dr.B. eingeholt. Die Firma H. hat in ihrer Auskunft vom 20.02.2002 mitgeteilt, der Kläger sei dort vom 01.07.1973 bis 08.07.1998 als Gerüstbauer beschäftigt gewesen; es habe sich um eine Facharbeit gehandelt. Seit dem Jahre 1991 sei der Beruf des Gerüstbauers ein Lehrberuf.

Der zum gerichtlich Sachverständigen bestellte Orthopäde Dr.P. kam im Gutachten vom 02.04.2002 zu der Auffassung, der Kläger sei noch in der Lage, leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich acht Stunden zu verrichten. Nicht mehr zumutbar seien Einzel- und Gruppenakkord, Fließband- und taktgebundene Arbeiten, Arbeiten mit überwiegendem Stehen und in Zwangshaltung, mit häufigem Heben und Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel und mit häufigem Bücken sowie unter ständiger Einwirkung von Kälte, starken Temperaturschwankungen, Zugluft und Nässe. Der Kläger legte sodann die "Ehrenurkunde" der Handwerkskammer für Schwaben vom 22.11.1985 für "Treue und Fleiß während 10-jähriger handwerklicher Tätigkeit" vor und erklärte, hieraus ergebe sich, dass er Facharbeiter gewesen sei. Er verfüge sowohl über die theoretischen als auch die praktischen Fähigkeiten dieses Berufs. Nach Auskunft der Firma H. (Schreiben vom 21.08.2002 und 29.08.2002) hat die Anlernzeit ein Jahr betragen, der Kläger habe praktisch eine 10-jährige Ausbildung als Gerüstbauer gehabt, bis er seine "Facharbeiterurkunde" durch die Handwerkskammer Augsburg erhalten habe. Er sei immer über dem Tarif des gelernten Gerüstbauers bezahlt worden. Nunmehr betrage die Ausbildungszeit für den Beruf des Gerüstbauers drei Jahre.

Nach Auffassung der Beklagten (Schriftsatz vom 09.09.2002) hat es sich bei der vom Kläger ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit um einen in

2-jähriger Ausbildung erlernbaren Beruf gehandelt, woraus sich kein Berufsschutz im Sinne der höchststrichterlichen Rechtsprechung ergeben könne.

Mit Urteil vom 09.04.2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Selbst wenn dem Kläger Berufsschutz als Gerüstbauer zugewilligt werden müsste, sei er zumutbar auf Anlernarbeiten verweisbar, wie etwa die eines gehobenen Pförtners.

Dagegen hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und an seiner Auffassung festgehalten, bei ihm sei von dem in 3-jähriger Ausbildungszeit erlernbaren Beruf eines Gerüstbauers auszugehen.

Der auf Antrag des Klägers gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum gerichtlichen Sachverständigen bestellte Orthopäde Dr.N. kam im Gutachten vom 05.02.2004 zu der Auffassung, der Kläger könne täglich nurmehr drei bis vier Stunden arbeiten; es müsste ein ständiger Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen gewährleistet sein, es seien nur leichte Arbeiten ohne Zwangshaltungen möglich. Zu vermeiden seien schweres Heben und Tragen, Bücken oder Überstrecken sowie Akkord- oder Taktarbeit und Nässe oder Zugluft.

Der Senat holte sodann auf Anregung der Beklagten das von dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr.B1. am 27.08.2004 erstattete Gutachten ein, nach dessen Auffassung der Kläger noch leichte Tätigkeiten vollschichtig und kurzzeitig auch mittelschwere Tätigkeiten zu verrichten in der Lage sei. Die Arbeit sollte möglichst wechselweise im Stehen, Gehen und Sitzen, überwiegend in sitzender Position, in geschlossenen Räumen ausgeübt werden, bei Ausschluss von Kälte und Nässe sei die Arbeit auch im Freien möglich. Das Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Arbeiten in Zwangshaltungen seien nicht mehr zumutbar. Überfordernd seien auch Tätigkeiten mit von außen gegebenem Zeittakt. Der Kläger könne mehr als 500 m zu einem öffentlichen Verkehrsmittel und von diesem mehr als 500 m zum Arbeitsplatz in angemessener Geschwindigkeit zu Fuß zurücklegen.

Der sodann zum gerichtlichen Sachverständigen bestellte Internist Dr.E. vertrat im Gutachten vom 12.01.2005 gleichfalls die Auffassung, dass der Kläger leichte Arbeiten noch acht Stunden täglich und kurzzeitig auch mittelschwere Tätigkeiten verrichten könne. Nicht mehr möglich seien schwere körperliche Tätigkeiten mit Heben und Tragen von schweren Lasten; zu vermeiden seien Tätigkeiten mit häufigem Bücken und häufigen Zwangshaltungen sowie solche mit vermehrtem Staubanfall und unter Einfluss von reizenden Gasen und Dämpfen.

Nachdem der Senat eine weitere Auskunft der Firma H. vom 29.03.2005 eingeholt hatte, habe es sich beim Kläger um eine Facharbeitertätigkeit mit einer Anlernzeit von einem Jahr gehandelt, haben die Beteiligten weiterhin an ihrer jeweiligen Auffassung festgehalten.

Der Klager beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 09.04.2003 sowie des Bescheides vom 20.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2001 zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 04.01.2001 Rente wegen Berufsunfahigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers zurckzuweisen.

Bezuglich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Folgenden verwiesen auf den Inhalt der Akten des Gerichts und der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klageakten des Sozialgerichts Augsburg, die samtlich Gegenstand der mandlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klagers ist zulassig. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrundet.

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Augsburg hat im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Klagers gegen die Beklagte auf eine Rente wegen Berufsunfahigkeit gema [ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 galtigen und gema [ 300 Abs.2 SGB VI](#) noch anwendbaren Vorschrift, soweit der Klager geltend macht, Berufsunfahigkeit habe bereits vor dem 01.01.2001 vorgelegen, verneint. Ebenso liegt Berufsunfahigkeit nicht nach der ab 01.01.2001 galtigen Vorschrift des [ 240 SGB VI](#) vor. Nach [ 43 Abs.2 SGB VI](#) a.F. bzw. nunmehr 240 Abs.2 SGB VI sind berufsunfahig Versicherte, deren Erwerbsfahigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfahigkeit von korperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fahigkeiten auf weniger als die Hlfte ([ 43 SGB VI](#) a.F.) bzw. weniger als sechs Stunden ([ 240 Abs.2 SGB VI](#)) gesunken ist. Diese Voraussetzungen liegen beim Klager nicht vor.

Das zunchst festzustellende berufliche Leistungsvermogen des Klagers ist zweifellos bereits eingeschrnkt. Er kann aber unter den blichen Bedingungen eines Arbeitsverhltnisses jedenfalls noch korperlich leichte Tatigkeiten mglichst wechselweise im Stehen, Gehen und sitzen, berwiegend aber in sitzender Position ganztagig (also etwa acht Stunden taglich) ausfhren. Vermeiden sollte er Tatigkeiten mit hufigem Bcken und hufigen Zwangshaltungen, Tatigkeiten am Flieband sowie unter dem Einfluss von reizenden Gasen und Dmpfen. Beschrnkungen des Anmarschweges zur Arbeitssttte liegen nicht vor, da er die durchschnittlich erforderlichen Fuwege zurcklegen kann (vgl. BSG [SozR 3-2200  1247 Nr.10](#)). Auch ist seine Umstellungsfahigkeit auf andere als die bisher ausgefhten Erwerbstatigkeiten nicht eingeschrnkt.

Dieses berufliche Leistungsvermogen des Klagers ergibt sich aus dem Gutachten des Orthopden Dr.P. fur das Sozialgericht Augsburg sowie aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr.B1. sowie des Internisten Dr.E., wogegen die von dem Orthopden Dr.N. vertretene

Auffassung eines bereits zeitlich eingeschränkten Arbeitsleistungsvermögens nicht nachvollzogen werden kann.

Bei der Untersuchung durch Dr.B1. gab der Kläger an, er habe kaum noch Kraft und müsse nach einer Wegstrecke von bereits 300 Metern stehen bleiben wegen seiner Herzschmerzen. Weitergehen könne er erst nach 10 bis 15 Minuten. Schmerzen traten auch im Bereich der Nacken- und Schulterregion mit Ausstrahlung in die Arme auf.

Der Sachverständige weist zunächst auf das deutlich ausgeprägte Körpergewicht des Klägers (168 cm/85 kg) hin. Abgesehen von einer diffusen Druckerempfindlichkeit im Bereich der Schulter- und Nackenregion und der Lumbalregion war bei der Untersuchung des Bewegungsapparates kein eindeutig pathologischer Befund zu erheben. Hinweise auf eine radikuläre Irritation oder Schädigung waren nicht zu erheben. Die elektromyographische und elektroneurographische Untersuchung ergab ein leicht ausgeprägtes Karpaltunnel-Syndrom beidseits sowie ein leicht- bis mittelgradig ausgeprägtes Sulcus-Ulnaris-Syndrom am linken Arm.

Bei den vom Kläger angegebenen Schulter- und Nackenbeschwerden handelt es sich diagnostisch um ein myogenes Kraniozervikalsyndrom, dem nach den Feststellungen des Sachverständigen zum Teil die radiologisch festgestellten degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule zugrunde liegen. Hinweise auf das Vorliegen einer aktuellen Irritation oder Schädigung einer dem Plexus zervicobrachialis zugehörigen Nervenwurzel ergaben sich nicht.

Dr.B1. bezeichnet das festgestellte Lumbalsyndrom als Ausdruck erheblicher degenerativer Wirbelsäulenveränderungen. So hat eine am 11.02.2004 durchgeführte lumbale MRT Hinweise auf eine langstreckige multisegmentale lumbale Spinalstenose ergeben sowie eine intraspinale Recessusstenose in Höhe L5/S1 und in geringerer Ausprägung auch in der darüber liegenden Etage. Eine dadurch hervorgerufene Kompression der Nervenwurzeln L4 links sowie L5 und S1 beidseits konnte der Sachverständige aber nicht bestätigen. Die Abschwächung des Patellarsehnenreflexes links kann als Hinweis auf eine leichtgradige Schädigung der Nervenwurzel L4 rechts gewertet werden, woraus derzeit keine typische radikuläre Reizerscheinung resultiert. Weder an den Armen noch an den Beinen konnte Dr.B1. ein sensibles oder motorisches Defizit feststellen. Der Sachverständige betont, dass trotz der knöchernen Einengung des lumbalen Spinalkanals zur Zeit nicht die typische Beschwerdesymptomatik einer Claudicatio spinalis besteht. Bei diesem Krankheitsbild entwickelt sich eine gehstreckenabhängige radikuläre Beschwerdesymptomatik, die sich typischerweise durch Hinsetzen oder Hinsetzen, also durch eine Beugung der Wirbelsäule innerhalb von ein oder zwei Minuten lindern oder beheben lässt. Eine derartige Beschwerdesymptomatik liegt beim Kläger insbesondere hinsichtlich seiner Angaben über die ihm mögliche Gehstrecke und die Dauer von 10 bis 15 Minuten bis eine Linderung eintritt, nicht vor. Dr.B1. betont, dass die vom Kläger angegebene Indikation (täglich sechs Tabletten Voltaren) durch die vom Sachverständigen durchgeführte Serumspiegeluntersuchung nicht

nachgewiesen werden konnte. Daraus ergibt sich, dass der KlÄxger entgegen seiner beim SachverstÄxndigen gemachten Angaben das Schmerzmittel nicht oder nur unregelmÄxÄig einnimmt, woraus sich auch Hinweise auf die IntensitÄxt der angegebenen Schmerzsymptomatik ergeben.

Die TaubheitsgefÄxhle an den HÄxnden sind beim KlÄxger Ausdruck eines beidseitigen Karpaltunnel-Syndroms, das bereits im Jahre 1997 beschrieben wurde. Dass sich der KlÄxger noch nicht zu einem kleinen und relativ komplikationsarmen operativen Eingriff entschlieÄen konnte, spricht dafÄx, dass er hierdurch nicht sonderlich beeintrÄxchtigt wird. Insgesamt kann aus neurologischer Sicht nicht von einem bereits zeitlich reduzierten ArbeitsleistungsvermÄxgen ausgegangen werden. Der Auffassung von Dr.N., der KlÄxger sei nurmehr drei bis vier Stunden tÄxglich arbeitsleistungsfÄxhig, kann hingegen nicht gefolgt werden, da dieser insbesondere die von Seiten des neurologischen Fachgebiets feststellbaren GesundheitsstÄxrunge beurteilt und sich somit fachfremd ÄxuÄert. Es muss daher der von Dr.B1. vorgenommenen Leistungsbeurteilung der Vorzug gegeben werden.

Dr.E. stellte zunÄxchst die Diagnose eines arteriellen Hochdruckleidens, das bisher nicht medikamentÄxls behandelt wurde, wobei schwerwiegende OrganschÄxdigungen nicht zu erkennen sind. Eine beginnende hochdruckbedingte Nephropathie ist jedoch nicht auszuschlieÄen. Das medikamentÄxls einstellbare Leiden schlieÄt aus internistischer Sicht lediglich schwere kÄxrpliche TÄxtigkeiten aus. Es liegt ein deutliches GefÄxÄrisikoprofil vor, ohne dass schwerwiegende SchÄxdigungen des GefÄxÄsystems bestehen. Insbesondere konnte eine sozialmedizinisch relevante koronare Herzerkrankung nicht nachgewiesen werden. Als leistungseinschrÄxkend bezeichnete Dr.E. das Hochdruckleiden sowie eine kombinierte VentilationsstÄxrung als Folge einer beginnenden chronisch obstruktiven Lungenerkrankung. Auch aus internistischer Sicht liegt eine EinschrÄxkung der WegefÄxhigkeit nicht vor.

Mit dem von den SachverstÄxndigen beschriebenen LeistungsvermÄxgen ist der KlÄxger zweifellos nicht mehr in der Lage, seine in seinem Arbeitsleben Äxberwiegend verrichtete TÄxtigkeit als GerÄxstbauer weiterhin auszuÄxben. Dennoch ist er nicht berufsunfÄxhig, da es hierÄx nicht ausreicht, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÄxben kÄxnnen; vielmehr sind sie âx wie sich aus [Ä§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) bzw. Ä§ 240 Abs.2 SGB VI ergibt âx nur dann berufsunfÄxhig, wenn auch die Verweisung auf andere BerufstÄxtigkeiten aus gesundheitlichen GrÄxnden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÄxndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. [SozR 2200 Ä§ 1246 Nr.138](#)).

Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÄxtigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Berufe der Versicherten abgestuft in Gruppen eingeteilt, wobei der Stufenbildung die zur Erreichung einer bestimmten beruflichen Qualifikation normalerweise erforderliche Ausbildung zugrunde gelegt wurde (vgl. BSG, Urteil vom 22.07.1992, [13 RJ 21/91](#)). Dementsprechend werden die Gruppen von oben nach unten durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion

bzw. des besonders (hoch) qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten fÄ¼rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÄ¼r ist vielmehr allein die QualitÄ¼t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÄ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÄ¼tigkeit) umschrieben wird. GrundsÄ¼tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÄ¼chst niedrigere Gruppe verwiesen werden. (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.43; [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5](#)).

Unter Anwendung dieser GrundsÄ¼tze ist der KlÄ¼ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im oberen Bereich zuzuordnen. Dabei kommt es fÄ¼r die Einstufung grundsÄ¼tzlich nicht darauf an, ob der KlÄ¼ger den Beruf des GerÄ¼stbauers erlernt und eine entsprechende PrÄ¼fung abgelegt hat, nachdem die WettbewerbsfÄ¼higkeit auch durch eine langjÄ¼hrige TÄ¼tigkeit in dem Beruf erlangt werden kann. So hat der KlÄ¼ger seit dem Jahre 1973 bei der Firma H. gearbeitet, wo er ein Jahr angelernt wurde, zum Ausbildungsberuf wurde diese TÄ¼tigkeit erst durch die Verordnung Ä¼ber die Berufsausbildung zum GerÄ¼stbauer/zur GerÄ¼stbauerin vom 18.12.1990 ([BGBl I S.2884](#)). Darin wurde die Ausbildungsdauer auf zwei Jahre festgesetzt, erst nach Ausscheiden des KlÄ¼gers aus dem Berufsleben erging die Verordnung vom 26.05.2000 ([BGBl I S.778](#)) wonach die Ausbildungsdauer auf drei Jahre angehoben wurde mit den entsprechenden hÄ¼heren Anforderungen.

MaÄ¼geblich fÄ¼r die Einstufung des KlÄ¼gers innerhalb des Mehrstufenschemas ist nicht, dass der Beruf des GerÄ¼stbauers nunmehr im Hinblick auf die mehr als zweijÄ¼hrige Ausbildungsdauer zu den Facharbeitern zu zÄ¼hlen ist, sondern dass der KlÄ¼ger trotz der nicht erfolgten fÄ¼rmlichen Ausbildung wohl im Hinblick auf seine langjÄ¼hrige TÄ¼tigkeit einem GerÄ¼stbauer entsprechend der Verordnung vom 18.12.1990 gleichzusetzen ist, da zu seinem Gunsten nur davon ausgegangen werden kann, dass er Ä¼ber die hierfÄ¼r erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf Grund der langjÄ¼hrigen TÄ¼tigkeit verfÄ¼gt hat. Damit kommt aber lediglich die Zuordnung zum oberen Bereich der Stufe der "Angelernten" in Betracht mit den daraus folgenden gegenÄ¼ber einem Facharbeiter erweiterten VerweisungsmÄ¼glichkeiten. Der Auffassung des KlÄ¼gers kann nicht zugestimmt werden, nachdem der Beruf des GerÄ¼stbauers nunmehr zur FacharbeitertÄ¼tigkeit im Sinne des Mehrstufenschemas wurde, gelte dies auch fÄ¼r ihn. Es steht nÄ¼mlich weiterhin fest, dass er wÄ¼hrend seiner TÄ¼tigkeit allenfalls die Stufe des oberen Anlernbereichs hÄ¼tte erreichen kÄ¼nnen. Auch die Auffassung der Firma H., er sei Facharbeiter gewesen, deckt sich nicht mit der erwÄ¼hnten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Hinzukommt, dass der KlÄ¼ger von seinem Arbeitgeber zunÄ¼chst auf die erste Anfrage der Beklagten als

"Angelernter" bezeichnet wurde mit einer Anlernzeit von einem Jahr. Die Qualifikation als Facharbeiter hat der Klager auch nicht durch die beiden Urkunden nach 10- bzw. 20-jahriger Tatigkeit bei der Firma H. erworben. Darin heit es lediglich, dass dem Klager "fur Treue und Flei wahrend 10-jahriger handwerklicher Tatigkeit" die Urkunde verliehen werde bzw. "in Anerkennung und mit Dank fur die Pflichttreue, der Herr Karl-Heinz Kisiela in 20 Jahren der Firma Gerastbau H. bewiesen hat". Daraus und aus der Bezeichnung als Facharbeiter ergibt sich keinesfalls, dass ihm damit auch die Eigenschaft als Facharbeiter zuerkannt sein sollte, zumal auch die Bezeichnung als solche in einer entsprechenden Urkunde nicht die erforderliche Ausbildung ersetzt. Die Eigenschaft als Facharbeiter im Sinne des Mehrstufenschemas ergibt sich auch nicht aus dem seinerzeit galtigen Tarifvertrag, da die magebliche Berufsgruppe nur auf den gelernten Gerastbauer (also mit zweijahriger Ausbildung) abstellt.

Ausgehend von der Zugehorigkeit des Klagers zum oberen Anlernbereich ist er auf Tatigkeiten seiner Gruppe und derjenigen der Ungelernten verweisbar mit Ausnahme von Tatigkeiten mit ganz geringem qualitativen Wert (Kasskomm-Niesel  240 Rdnr.101). In Betracht kommt dabei die von der Beklagten bereits im Widerspruchsbescheid genannte Tatigkeit etwa eines Pfrtners. Nicht hingegen ware dem Sozialgericht darin zu folgen, dass der Klager, falls er der Stufe der Facharbeiter zuzuordnen gewesen ware, auf den "gehobenen Pfrtnern" verweisbar ware. Dem vom Sozialgericht zitierten Urteil des BSG vom 17.12.1991 ([13/5 RJ 14/90](#)) ist lediglich zu entnehmen, dass es in diesem Fall weiterer Ermittlungen durch die Vorinstanz bedurfte, um abschlieend zu der Feststellung zu kommen, ob die ausgebte Tatigkeit als Werkspfrtnern eine Verweisungstatigkeit darstellt. Die Mglichkeit der Verweisung auf den Beruf des gehobenen Pfrtners hat das BSG vielmehr in standiger Rechtsprechung verneint (vgl. BSG SozR 2200  1246 Nr.139).

Nachdem auch die nicht abgeschlossene Lehre als Appreteur  ein Beruf, den der Klager nur kurzfristig ausgebt hat  zu keinem fur den Klager gunstigen Ergebnis fhrt, konnte die Berufung insgesamt keinen Erfolg haben und war als unbegrundet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grnde fur die Zulassung der Revision nach [ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.09.2005

Zuletzt verndert am: 22.12.2024